

Antrag

der Abg. Gabriele Reich-Gutjahr u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Lückenschluss zum flächendeckenden 4G/LTE Mobilfunk-Standard

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich aktuell in Baden-Württemberg die Netzabdeckung nach dem Mobilfunkstandard Long Term Evolution (LTE) darstellt (Prozentangaben nach erreichten Haushalten und Landesfläche);
2. welchen Rang das Land somit im Ländervergleich der Versorgungsgrade einnimmt;
3. welchen Grad der Netzabdeckung die Mobilfunkbetreiber aufgrund von Ausbaupflichtungen im LTE-Standard derzeit binnen welcher Frist zu leisten haben;
4. welche Funklöcher entlang der Hauptverkehrswege wie Bahnstrecken, Bundesautobahnen und Bundesstraßen in Baden-Württemberg der Landesregierung und dem Ministerpräsidenten bekannt sind;
5. welche Netzabdeckung im neuen 5G-Standard bis zu welchem Zeitpunkt angestrebt wird;
6. inwieweit im Zuge dieses Ausbaus weitere Standorte von Funkmasten identifiziert werden müssen;
7. ab wann der neue Mobilfunkstandard für die private Nutzung bereitstehen soll;
8. welche Maßnahmen sie ergreift, um die teilweise langwierigen Genehmigungsverfahren für neue Mobilfunkmasten im Land zu beschleunigen;

9. welchen Beitrag, die von ihr bereitgestellte Liste mit potenziellen Standorten zur künftigen Errichtung von Mobilfunkanlagen auf öffentlichen Gebäuden bisher leisten konnte;
10. welche Maßnahmen sie ergreift, um in Regionen, in denen der Markt keine Versorgung hervorbringt, eine Verbesserung der Netzabdeckung zu erreichen;
11. wann und in welcher personellen Besetzung die von der Wirtschaftsministerin angekündigte „Taskforce Mobilfunk“ konstituiert werden soll;
12. welche konkreten Maßnahmen oder Ziele dieses Gremium verfolgen soll;
13. wie sie, die in Bayern jüngst in Kraft getretene Mobilfunkrichtlinie zur Förderung des Ausbaus der Mobilfunkversorgung beurteilt, bei der insbesondere der Lückenschluss beim Mobilfunk mit der 4G Versorgung im Fokus steht;
14. ob sie ebenfalls ein solches Landesförderungsprogramm zur Unterstützung der Gebietskörperschaften beim erstmaligen Bau von passiver Infrastruktur für Mobilfunkeinrichtungen plant.

07.02.2019

Reich-Gutjahr, Dr. Schweickert, Karrais, Dr. Rülke,
Haußmann, Brauer, Dr. Goll, Hoher, Keck, Weinmann FDP/DVP

Begründung

Das Baden-Württembergische Bad-Säckingen im Landkreis Waldshut hat bundesweit über alle drei Anbieter – Telekom, Vodafone und O2 – hinweg den schlechtesten Empfang sowie die schlechteste Datenversorgung. Das Magazin „Kommunal“ betitelte die Kurstadt mit seinen knapp 17.000 Einwohnern als „die unterversorgteste Gemeinde Deutschlands“ (Kommunal vom 9. November 2018). Das ist wahrscheinlich der deutlichste Anhaltspunkt dafür, dass es nicht gerade gut um die Versorgung mit der erforderlichen Dateninfrastruktur im Ländle steht. Eine aktuelle Untersuchung des Verbraucherportals Verivox identifizierte 240 deutsche Gemeinden mit unzureichender Versorgung mit Mobilfunk, 63 davon liegen in Baden-Württemberg. Für den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg sowie für private Nutzer, nicht nur im ländlichen Raum, ist dies nicht hinnehmbar und kann mittelfristig zu einem Verlust der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit führen. Neusten Berechnungen zufolge bildet Baden-Württemberg zusammen mit dem Saarland und Rheinland-Pfalz das Schlusslicht beim Fortschritt des 4G/LTE Netzausbaus in Deutschland (92 Prozent bei der 4G Netzabdeckung, Stand 1. Januar 2019, Quelle: 4G.de/statistiken). Insofern sollte bei der aktuellen Diskussion um den Aufbau eines 5G Mobilfunk-Standards auch der Lückenschluss zu einer wirklich flächendeckenden 4G/LTE Versorgung nicht außer Acht bleiben. Der entsprechenden Sensibilisierung gilt dieser Antrag.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 5. März 2019 Nr. 36-3400.1/895 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. wie sich aktuell in Baden-Württemberg die Netzabdeckung nach dem Mobilfunkstandard Long Term Evolution (LTE) darstellt (Prozentangaben nach erreichten Haushalten und Landesfläche);

Zu 1.:

In Baden-Württemberg beträgt die Mobilfunkversorgung mit LTE/4G derzeit 95 Prozent der Haushalte und 85,1 Prozent der Landesfläche. Die Daten wurden seitens der Bundesnetzagentur und des TÜV Rheinland für den Zeitpunkt Mitte 2018 zur Verfügung gestellt.

Im Übrigen kann die Mobilfunkabdeckung anhand der im Internet öffentlich zugänglichen Karten der jeweiligen Mobilfunknetzbetreiber abgerufen werden. Da der Netzausbau kontinuierlich erfolgt, ist dies nur eine Momentaufnahme. Die Netzabdeckungskarten sind auf folgenden Internetseiten dokumentiert:

- Deutsche Telekom: <https://www.telekom.de/start/netzausbau>
- Telefónica: <https://www.o2online.de/service/netz-verfuegbarkeit/netzabdeckung>
- Vodafone: <https://www.vodafone.de/privat/hilfe-support/netzabdeckung.html>

2. welchen Rang das Land somit im Ländervergleich der Versorgungsgrade einnimmt;

Zu 2.:

In Bezug auf die Versorgung der Haushalte nimmt Baden-Württemberg im Ländervergleich den dreizehnten Rang ein und liegt gleichauf mit Rheinland-Pfalz und Thüringen. Das Saarland liegt mit einer Abdeckung von 94 Prozent der Haushalte knapp dahinter. In Bezug auf die Landesfläche sind keine Daten für einen Ländervergleich verfügbar.

Dieses Ergebnis für Baden-Württemberg ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Topographie in Baden-Württemberg (Hügel, Bewaldung) deutlich anspruchsvoller als in anderen Flächenländern ist. Nach Angaben der Mobilfunknetzbetreiber sind zudem im Südwesten die Vorbehalte der Bevölkerung gegen die Mobilfunkinfrastruktur ausgeprägter als im Rest der Bundesrepublik.

3. welchen Grad der Netzabdeckung die Mobilfunkbetreiber aufgrund von Ausbaupflichtungen im LTE-Standard derzeit binnen welcher Frist zu leisten haben;

Zu 3.:

Die derzeitigen Versorgungsaufgaben stammen aus der letzten Frequenzversteigerung im Jahr 2015. Die Bundesnetzagentur hatte bei dieser Versteigerung folgende Bedingungen festgelegt:

- Versorgung von 97 Prozent der Haushalte in jedem Bundesland und 98 Prozent der Haushalte bundesweit mit einer mobilen Breitbandversorgung von 50 Mbit/s pro Antennensektor im Downlink bis zum 31. Dezember 2019;
- Versorgung der Hauptverkehrswege (Bundesautobahnen und ICE-Strecken) mit einer mobilen Breitbandversorgung von 50 Mbit/s pro Antennensektor im Downlink bis zum 31. Dezember 2019; dabei ist eine vollständige Versorgung sicherzustellen, soweit dies rechtlich und tatsächlich möglich ist.

4. welche Funklöcher entlang der Hauptverkehrswege wie Bahnstrecken, Bundesautobahnen und Bundesstraßen in Baden-Württemberg der Landesregierung und dem Ministerpräsidenten bekannt sind;

Zu 4.:

Unter einem „Funkloch“ versteht man gemeinhin einen räumlichen Bereich, in dem eine Verbindung zwischen einem Sender und einem Empfänger nicht möglich ist. Wenn keiner der drei Mobilfunknetzbetreiber eine Netzanbindung anbietet, handelt sich um einen „weißen Fleck“.

Ursachen für Gesprächsabbrüche oder geringem Empfang sind jedoch nicht in jedem Fall „Funklöcher“ oder „weiße Flecken“, sondern können verschiedene Gründe haben. Dazu gehören z. B. folgende Gründe:

- eine zu geringe Netzkapazität wegen der aktuellen örtlichen Kundennachfrage (Stadtverkehr, Silvesternacht, Fußballstadion),
- keine In-House-Versorgung (Keller, Gebäudedämpfung durch dicke Wände oder beschichtete Fensterscheiben),
- keine oder mangelhafte Versorgung von Fahrzeugen (bedampfte Scheiben in Pkw, Bus, Eisenbahn),
- sehr hohe Geschwindigkeit („Handover“-Problem auf der Autobahn oder im ICE beim Übergang von einer Mobilfunkzelle in die nächste Mobilfunkzelle),
- der Kunde hat einen Tarif gewählt, der im Umkreis nicht verfügbar ist (LTE-Netzabdeckung vorhanden, aber nur UMTS-Tarif gebucht),
- das Handy erfüllt hardware- oder softwareseitig nicht alle Funktionalitäten des Mobilfunknetzes (Einschränkung in der Performance bis hin zum Abbruch der Verbindung).

Dies macht deutlich, dass die möglichen Ursachen eines sich aus Kundensicht als vermeintliches oder tatsächliches „Funkloch“ darstellenden Verbindungsproblems erheblich mannigfaltiger sind als nur die subjektiv festgestellte fehlende Netzabdeckung. Es ist immer von der konkreten örtlichen Position abhängig, ob ein vorhandenes Mobilfunknetz vom Kunden genutzt werden kann bzw. dem verschiedene Hindernisse entgegenstehen oder ob tatsächlich keine Mobilfunknetzabdeckung vorliegt.

Für die Mobilfunknetzabdeckung entlang von Bahnstrecken und Bundesstraßen in Baden-Württemberg stehen folgende Daten des TÜV Rheinland mit Stand Mitte 2018 zur Verfügung. Die Daten wurden jeweils landkreis- und stadtkreisscharf erhoben. Eine separate Erfassung von Bundesautobahnen erfolgte nicht.

Mitte 2018	Breitbandversorgung Bahnstrecken [in % der Länge]		
Raumeinheit	Sprachmobilfunk	UMTS	LTE
Baden-Württemberg	99,8	87,1	93,8
Alb-Donau-Kreis	99,8	70,2	88,8
Baden-Baden	100	92,7	100
Biberach	100	76,9	95,3
Böblingen	100	98	99,9
Bodenseekreis	100	98,2	98,4
Breisgau-Hochschwarzwald	99,4	74,2	92,3
Calw	99,2	78,4	92,8
Emmendingen	99,5	95,9	92,8
Enzkreis	100	94,6	93,4
Esslingen	100	99	99,8
Freiburg im Breisgau	100	95,3	98,1
Freudenstadt	100	73,9	85,6
Göppingen	100	95,1	99,2
Heidelberg	100	99,7	100
Heidenheim	100	84,7	94,5
Heilbronn	100	90,5	97,5
Hohenlohekreis	100	89,1	100
Karlsruhe	100	97,2	99,4
Konstanz	100	91,3	93,1
Lörrach	100	90,8	89,9
Ludwigsburg	100	99,8	99,3
Main-Tauber-Kreis	99,8	66,2	90,9
Mannheim	100	99,9	100
Neckar-Odenwald-Kreis	100	76,6	90,3
Ortenaukreis	100	83,3	93,3
Ostalbkreis	100	83,6	96,5
Pforzheim	100	92,3	94,8
Rastatt	99,7	78,7	86,9
Ravensburg	99,7	75	92,1
Rems-Murr-Kreis	100	92,2	95,7
Reutlingen	99,9	69,9	89,8
Rhein-Neckar-Kreis	98	86,7	95,2
Rottweil	100	81,1	87,7
Schwäbisch Hall	100	83	98,4
Schwarzwald-Baar-Kreis	98,8	82,4	82,9

Sigmaringen	99,8	60,2	84,5
Stuttgart	100	100	100
Tübingen	100	94,9	97,1
Tuttlingen	99,7	87	83,7
Ulm	100	99,5	100
Waldshut	99,9	72,9	57,9
Zollernalbkreis	100	84,3	89,5

Mitte 2018	Breitbandversorgung Bundesstraßen [in % der Länge]		
	Raumeinheit	Sprachmobilfunk	UMTS
Baden-Württemberg	99,9	85,7	94,8
Alb-Donau-Kreis	100	75,4	97,3
Baden-Baden	97,6	86,2	90,8
Biberach	100	71,8	96,7
Böblingen	100	94,3	99,3
Bodenseekreis	100	94,2	98,7
Breisgau-Hochschwarzwald	100	83	95,5
Calw	99,1	62,3	80,8
Emmendingen	100	94,5	100
Enzkreis	100	94,6	93,8
Esslingen	100	98	99,7
Freiburg im Breisgau	100	100	100
Freudenstadt	99,8	60,2	85,2
Göppingen	100	95,4	99,3
Heidelberg	100	99,9	100
Heidenheim	100	80,8	97,1
Heilbronn	100	93,9	99,3
Hohenlohekreis	99,2	67	85,6
Karlsruhe	100	97,4	99,7
Konstanz	100	86	90,6
Lörrach	100	87,2	92,5
Ludwigsburg	100	99,8	100
Main-Tauber-Kreis	99,9	61,3	90
Mannheim	100	100	100
Neckar-Odenwald-Kreis	100	69	89,1
Ortenaukreis	100	84,2	96,8
Ostalbkreis	100	83,1	97,1
Pforzheim	100	91,4	95,2
Rastatt	100	86	89,5
Ravensburg	100	80,5	98
Rems-Murr-Kreis	100	97,5	99,3

Mitte 2018	Breitbandversorgung Bundesstraßen [in % der Länge]		
	Raumeinheit	Sprachmobilfunk	UMTS
Reutlingen	100	78,8	94,2
Rhein-Neckar-Kreis	100	94,1	99,3
Rottweil	100	81,7	91,9
Schwäbisch Hall	100	80,8	96,5
Schwarzwald-Baar-Kreis	100	81,1	89,2
Sigmaringen	100	67,3	94,5
Stuttgart	100	100	100
Tübingen	100	91,6	99,4
Tuttlingen	99,8	82,2	85
Ulm	100	99,5	100
Waldshut	100	65,7	59
Zollernalbkreis	100	89,9	96,3

Im Übrigen sind dem Ministerpräsidenten unter anderem folgende Bereiche mit einer fehlenden oder mangelhaften Mobilfunknetzabdeckung entlang der Hauptverkehrswege bekannt: In Stuttgart betrifft dies die B 27 (Höhe Egartenstraße). Außerhalb Stuttgarts gehört dazu die B 313 zwischen Trochtelfingen und Lichtenstein.

5. welche Netzabdeckung im neuen 5G-Standard bis zu welchem Zeitpunkt angestrebt wird;

Zu 5.:

Zunächst werden die Mobilfunknetzbetreiber die Versorgungsaufgaben der Bundesnetzagentur erfüllen, die mit der geplanten Frequenzversteigerung im März 2019 einhergehen. Welche Versorgungsaufgaben konkret festgelegt werden, ist vom Verlauf bestehender Klageverfahren der Telekommunikationsunternehmen gegen die Festlegung der Vergabebedingungen durch die Bundesnetzagentur abhängig.

Darüber hinaus werden voraussichtlich die Kapazitätsanforderungen in den Städten anfänglich der wesentliche Treiber für den Ausbau des 5G-Mobilfunkstandards sein. Ergänzend sind Geschäftsmodelle denkbar, die wegen spezifischer Anforderungen eine lokale 5G-Verfügbarkeit erfordern. Konkrete Aussagen zum Zeitpunkt und Ort einer 5G-Netzabdeckung können dazu jedoch nicht getroffen werden.

6. inwieweit im Zuge dieses Ausbaus weitere Standorte von Funkmasten identifiziert werden müssen;

Zu 6.:

Die im Rahmen der Frequenzauktion vergebenen Frequenzen befinden sich in den Bereichen 2 GHz und 3,4 bis 3,7 GHz. Durch die hohen Frequenzen sind die Reichweiten physikalisch bedingt deutlich niedriger als die zur Flächenversorgung eingesetzten LTE-Frequenzen, die bei 800 MHz bzw. 1.800 MHz liegen. Durch die niedrigen Reichweiten der vergebenen Frequenzen müssen somit deutlich mehr Standorte gebaut werden.

Neben diesen neuen Frequenzen kann der 5G-Standard jedoch auch über andere, bereits bestehende Frequenzen realisiert werden. In diesem Fall stehen nicht hohe Bandbreiten, sondern andere 5G-Funktionalitäten im Vordergrund. In diesen Fällen ist der Bedarf für neue Sendemasten geringer als bei der Nutzung von Frequenzen in den Bereichen 2 GHz und 3,4 bis 3,7 GHz.

7. ab wann der neue Mobilfunkstandard für die private Nutzung bereitstehen soll;

Zu 7.:

Da die Rahmenbedingungen für den 5G-Netzausbau noch unklar sind (vgl. Antwort zu Ziffer 5.), kann der Startzeitpunkt für die private Nutzung des 5G-Standards derzeit nicht eingeschätzt werden.

8. welche Maßnahmen sie ergreift, um die teilweise langwierigen Genehmigungsverfahren für neue Mobilfunkmasten im Land zu beschleunigen;

Zu 8.:

Die Landesregierung beabsichtigt, im Rahmen der derzeit laufenden Novellierung der Landesbauordnung verschiedene gesetzliche Änderungen auf den Weg zu bringen, die baurechtliche Verfahren allgemein vereinfachen und beschleunigen sollen. So ist insbesondere vorgesehen, dass gesetzliche Verfahrensfristen während der Erbringung von nachgeforderten Unterlagen durch den Bauherrn nur gehemmt werden, nicht aber von vorne zu laufen beginnen.

Abgesehen von der Initiierung gesetzgeberischer Maßnahmen kann die Landesregierung auf Einzelfälle allenfalls im Wege ihrer Fachaufsicht durch die oberste Baurechtsbehörde Einfluss nehmen, um eine ordnungsgemäße Durchführung der baurechtlichen Verfahren sicherzustellen.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass nach Erkenntnissen der Landesregierung das Baugenehmigungsverfahren in aller Regel nicht das wirkliche Hindernis für eine beschleunigte Umsetzung solcher Bauvorhaben darstellt. Zum einen sind nach der Landesbauordnung bereits sämtliche Mobilfunkantennen einschließlich der Masten bis 10 m Höhe und zugehörige Versorgungseinheiten bis 10 m³ Brutto-Rauminhalt verfahrensfrei gestellt und bedürfen somit ohnehin keiner Baugenehmigung. Zum anderen kann in den übrigen Fällen die Baugenehmigung für die beantragte genehmigungsbedürftige Mobilfunkantenne in der Praxis im Regelfall zügig erteilt werden, da nach Vorliegen der Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur über die Einhaltung der Vorgaben des Strahlenschutzes im Regelfall keine wesentlichen baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften mehr eine intensivere Prüfung durch die Baurechtsbehörde erfordern.

Zu Verzögerungen führt daher in der Praxis vor allem die einem Baugenehmigungsverfahren vorangehende Standortsuche, die das Land aber allenfalls bei Vorhandensein eigener Liegenschaften vor Ort beeinflussen kann.

9. welchen Beitrag, die von ihr bereitgestellte Liste mit potenziellen Standorten zur künftigen Errichtung von Mobilfunkanlagen auf öffentlichen Gebäuden bisher leisten konnte;

Zu 9.:

Der Landesregierung ist für den Bereich der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung eine Liste mit potenziellen Standorten zur künftigen Errichtung von Mobilfunkanlagen auf öffentlichen Gebäuden nicht bekannt. Überdies könnte eine solche Liste ohne eine vom jeweiligen potenziellen Betreiber von Mobilfunkstandorten vorzunehmende Standorteignungsprüfung und Mitwirkung der Nutzer der jeweils betroffenen Dienststellen des Landes nicht zweckmäßig erstellt werden.

Die Mobilfunknetzbetreiber haben jedoch eine Liste der Ämter des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg erhalten, um sie bei der Suche nach Standorten für Mobilfunkbasisstationen auf Landesgebäuden zu unterstüt-

zen. Dadurch konnten sich die Mobilfunkunternehmen direkt an die entsprechenden Ämter des Landesbetriebs Vermögen und Bau wenden, um festzustellen, ob geeignete Landesliegenschaften für den Netzausbau zur Verfügung stehen.

Zudem erfolgte der Aufbau der Infrastruktur für den Digitalfunk BOS der Polizei in den letzten Jahren mit rund 770 BOS-Funkstationen in enger Kooperation mit den Mobilfunknetzbetreibern. Von diesen 770 BOS-Stationen stehen rund 150 Standorte im Landeseigentum, welche teilweise von den Mobilfunknetzbetreibern mitgenutzt werden. Insgesamt gibt es derzeit 64 Mitnutzungen an 40 landeseigenen BOS-Stationen. Hiervon sind 49 Mitnutzungen realisiert. Die Übrigen befinden sich zurzeit in der Abstimmung.

10. welche Maßnahmen sie ergreift, um in Regionen, in denen der Markt keine Versorgung hervorbringt, eine Verbesserung der Netzabdeckung zu erreichen;

Zu 10.:

Der Mobilfunknetzausbau durch die Telekommunikationsunternehmen ist in den letzten Jahren bereits sehr weit vorangeschritten. Betrachtet man allein den Sprachmobilfunk (GSM), werden insgesamt 99,1 Prozent der Fläche Baden-Württembergs abgedeckt (Stand Mitte 2018). Damit wird bereits nahezu flächendeckend eine Basis-Mobilfunkversorgung angeboten.

Die Frage, ob es darüber hinaus einer staatlichen Förderung bedarf, kann sich nur auf Flächen beziehen, die überhaupt nicht mit Mobilfunk versorgt werden, auch nicht mit Sprachmobilfunk. Diese „weißen Flecken“ umfassen nach den aktuellen Messdaten 0,9 Prozent der Fläche Baden-Württembergs. Zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt die Landesregierung nicht, Fördermaßnahmen mit dem Ziel einzuleiten, diese 0,9 Prozent der Fläche ebenfalls abzudecken (vgl. auch Antwort zu Ziffer 14.).

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass eine gleichdeckende Mobilfunkversorgung zuallererst auf Bundesebene adressiert werden sollte, etwa im Zuge zukünftiger Frequenzvergabeverfahren, für die auch alternative Vergabemodelle geprüft werden sollten, durch ein Mobilfunkförderprogramm oder andere Instrumente. Die Landesregierung wird sich in diesen Prozess u. a. über den Beirat der Bundesnetzagentur konstruktiv einbringen.

11. wann und in welcher personellen Besetzung die von der Wirtschaftsministerin angekündigte „Taskforce Mobilfunk“ konstituiert werden soll;

12. welche konkreten Maßnahmen oder Ziele dieses Gremium verfolgen soll;

Zu 11. und 12.:

Die „Taskforce Mobilfunk“ befindet sich derzeit in der Planungsphase. Diese Taskforce soll im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau eingerichtet werden. Sie hat zunächst die Aufgabe, sich im engen Dialog mit den anderen betroffenen Ressorts, den kommunalen Landesverbänden und den Telekommunikationsunternehmen ein genaues Bild darüber zu verschaffen, wo die Hindernisse und Widerstände beim Mobilfunkausbau liegen. Sodann wird genau zu prüfen sein, welche Möglichkeiten es ggfs. gibt, diese Hürden zu überwinden. Auch soll ein Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass eine Verbesserung des vorhandenen Mobilfunknetzes nur dann möglich ist, wenn auch zusätzliche Sendemasten errichtet werden können.

Da das Konzept noch innerhalb der Landesregierung und mit den weiteren Beteiligten abzustimmen ist, kann keine konkrete Aussage zum Zeitpunkt des Starts oder zur Personalbesetzung der Taskforce getroffen werden.

13. wie sie, die in Bayern jüngst in Kraft getretene Mobilfunkrichtlinie zur Förderung des Ausbaus der Mobilfunkversorgung beurteilt, bei der insbesondere der Lückenschluss beim Mobilfunk mit der 4G Versorgung im Fokus steht;

Zu 13.:

Die bayerische Mobilfunkrichtlinie zur Förderung des Ausbaus der Mobilfunkversorgung fördert ausschließlich „Regionen, in denen bislang keine Versorgung mit Sprachmobilfunk besteht und in denen in den nächsten drei Jahren nach Beginn des Markterkundungsverfahrens [...] ein eigenwirtschaftlicher Ausbau nicht geplant ist (Erschließungsgebiete)“, Ziffer 1.2 der Mobilfunkrichtlinie.

Dies bedeutet, dass eine Förderung nur in „weißen Flecken“ möglich ist, in denen tatsächlich nicht einmal Sprachmobilfunk existiert. Keinesfalls werden alle Regionen gefördert, in denen keine 4G-Mobilfunkversorgung besteht. Eine Förderung des Aufbaus von passiver Infrastruktur nach dem bayrischen Modell kann ein geeigneter Beitrag sein, um die verbliebenen „weißen Flecken“ in der Mobilfunkversorgung zu schließen. In der Praxis wird die Schließung der „weißen Flecken“ aber auch davon abhängen, ob die Mobilfunknetzbetreiber die Leermasten tatsächlich anmieten und für ihren Netzausbau nutzen.

14. ob sie ebenfalls ein solches Landesförderungsprogramm zur Unterstützung der Gebietskörperschaften beim erstmaligen Bau von passiver Infrastruktur für Mobilfunkeinrichtungen plant.

Zu 14.:

Die Bundesregierung prüft derzeit, ob sie ein Mobilfunkförderprogramm für besonders unrentabel zu erschließende Gebiete auflegt. Die Landesregierung hält es daher nicht für angezeigt, parallel ein Landesförderprogramm zu initiieren.

In Vertretung

Kleiner

Ministerialdirektor